

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen (in der Folge "Auftragsbedingungen") gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der GURMANN Rechtsanwalts GmbH (in der Folge "GURMANN Rechtsanwälte") und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (in der Folge "Mandat") vorgenommen werden, ausgenommen ihre Geltung wurde ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.2 Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1 Der Mandant erteilt GURMANN Rechtsanwälte durch Unterfertigung des Mandatsbriefes (LoE) entgeltlichen Auftrag zu seiner Beratung und Vertretung. GURMANN Rechtsanwälte nimmt diesen Auftrag durch Gegenzeichnung des Mandatsbriefes (LoE) an. GURMANN Rechtsanwälte ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist GURMANN Rechtsanwälte nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Der Mandant erteilt GURMANN Rechtsanwälte dazu die folgenden Vollmachten, wobei der Mandant auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen hat. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein:
- **Zustellungsvollmacht** (§ 9 ZustellG);
 - **Prozessvollmacht** für alle Arten von streitigen oder außerstreitigen zivilgerichtlichen Verfahren (§ 31 ZPO);
 - **Geldvollmacht** dazu, allenfalls von anderer Seite gezahltes oder von Behörden oder Gerichten zugesprochenes Kapital samt Zinsen oder sonst durch das Gericht zurückzuzahlende Gelder sowie Kostenersatz für Rechnung des Mandanten in Empfang zu nehmen;
 - **Grundbuchsvollmacht** zur Stellung von Grundbuchsgesuchen (insbesondere auch soweit es allenfalls auf den Verlust bücherlicher Rechte des Vollmachtgebers gerichtet ist) und zur Führung des gesamten Verfahrens auf seiner Grundlage (§ 77 Abs 1 GBG iVm § 75 Abs 2 GBG iVm §§ 1, 4 und § 6 Abs 4 AußStrG iVm § 30 Abs 2 ZPO);
 - **Verwaltungsverfahrensvollmacht** zur Vertretung in allen Arten von verwaltungsbehördlichen Verfahren (§ 61 Abs 2 MSchG, § 10 Abs 2 AVG iVm §§ 1006 bzw 1008 ABGB);
 - Vollmacht zur Führung von Beschwerden an den **Verfassungsgerichtshof** und zur Führung des gesamten verfassungsgerichtshöflichen Verfahrens (§ 8 Abs 1 RAO sowie § 30 Abs 2 ZPO iVm § 17 Abs 2 und § 35 Abs 1 VfGG);
 - Vollmacht zur Führung von Beschwerden an den **Verwaltungsgerichtshof** und zur Führung des gesamten verwaltungsgerichtshöflichen Verfahrens (§ 8 Abs 1 RAO sowie § 10 AVG iVm § 24 Abs 2 und § 62 VwGG);

- **Strafverteidigungsvollmacht** (§ 39 StPO);
- **Finanzverfahrensvollmacht** zur Vertretung in allen Arten von finanzbehördlichen Verfahren (§ 83 Abs 2 BAO iVm §§ 1006 bzw 1008 ABGB);
- Vollmacht zum Abschluss von **Vergleichen** aller Art sowie von **Schiedsklauseln** inklusive Auswahl Schiedsrichtern;
- Vollmacht alles vorzukehren, was GURMANN Rechtsanwälte für nützlich hält.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1 GURMANN Rechtsanwälte hat die anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 GURMANN Rechtsanwälte ist grundsätzlich berechtigt, die Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der Mandant GURMANN Rechtsanwälte eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den "Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes") [RL-RB 2015] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwalts unvereinbar ist, hat GURMANN Rechtsanwälte die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von GURMANN Rechtsanwälte für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat GURMANN Rechtsanwälte vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4 Bei Gefahr im Verzug ist GURMANN Rechtsanwälte berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, GURMANN Rechtsanwälte sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. GURMANN Rechtsanwälte ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2 GURMANN Rechtsanwälte hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt Punkt 4.1 zweiter Satz der Auftragsbedingungen.
- 4.3 Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, GURMANN Rechtsanwälte alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.4 Wird GURMANN Rechtsanwälte als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, GURMANN Rechtsanwälte sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragssteuer notwendig sind. Nimmt GURMANN Rechtsanwälte auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist GURMANN Rechtsanwälte von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit.

- Der Mandant ist hingegen verpflichtet, GURMANN Rechtsanwälte im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.
- 4.5 GURMANN Rechtsanwälte ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei Geldwäsche geeigneten Geschäften bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat GURMANN Rechtsanwälte den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, GURMANN Rechtsanwälte alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn GURMANN Rechtsanwälte derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenkollision

- 5.1 GURMANN Rechtsanwälte ist zu Verschwiegenheit über alle anvertrauten Angelegenheiten und die sonst in der beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.
- 5.2 GURMANN Rechtsanwälte ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von GURMANN Rechtsanwälte (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen GURMANN Rechtsanwälte (insbesondere Schadenersatzanforderungen des Mandanten oder Dritter gegen GURMANN Rechtsanwälte) erforderlich ist, ist GURMANN Rechtsanwälte von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4 Dem Mandanten ist bekannt, dass GURMANN Rechtsanwälte aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).
- 5.5 Der Mandant kann GURMANN Rechtsanwälte jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch die Mandanten enthebt GURMANN Rechtsanwälte nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob die Aussage dem Interesse der Mandanten entspricht. Wird GURMANN Rechtsanwälte als Mediator oder Collaborative Lawyer tätig, hat GURMANN Rechtsanwälte trotz der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht das Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.
- 5.6 GURMANN Rechtsanwälte hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht von GURMANN Rechtsanwälte

- 6.1 GURMANN Rechtsanwälte hat den Mandanten über die vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1 GURMANN Rechtsanwälte kann sich durch einen bei ihnen in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). GURMANN Rechtsanwälte darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Bei

Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt haftet GURMANN Rechtsanwälte nur für Auswahlverschulden.

8. Honorar

- 8.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat GURMANN Rechtsanwälte Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2 Sollte in einem zivilgerichtlichen Verfahren ein Pauschal- oder Zeithonorar vereinbart worden sein und überschreitet der bei (teilweise) Obsiegen nach RATG zugesprochene Kostenersatz das vereinbarte Honorar gebührt die Differenz ebenso GURMANN Rechtsanwälte.
- 8.3 Wird GURMANN Rechtsanwälte vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, das nicht an GURMANN Rechtsanwälte adressiert ist, sondern nur in cc oder bcc übermittelt wird, ist GURMANN Rechtsanwälte ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest GURMANN Rechtsanwälte das zugesendete E-Mail, steht hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
- 8.4 Zu dem GURMANN Rechtsanwälte gebührenden bzw vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren, Notar- und Dolmetschkosten) hinzurechnen. Zusätzlich zu den Stundensätzen wird eine Nebenkostenpauschale für Kopierkosten, Kommunikationskosten, Datenbanken und Büromaterial in der Höhe von 2 % des Netto-Honorarbetrages verrechnet, wobei im Einzelfall und bezogen auf das jeweilige Mandat eine höhere Nebenkostenpauschale vereinbart werden kann.
- 8.5 Vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorare sind auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert. Ausgangswert für die Berechnung ist der Indexwert (VPI 2020) für den dem Laufzeitbeginn unmittelbar vorangehenden Monat. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich drei Prozent bleiben unberücksichtigt. Die Neufestsetzung der Pauschal- oder Zeithonorare erfolgt bei Überschreiten dieses Spielraumes jeweils zum 1. Jänner jeden Jahres, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Pauschal- oder Zeithonorare als auch für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Alle Veränderungsraten werden auf eine Dezimalstelle berechnet, wobei die daraus resultierende Preisanpassung bei Zeithonoraren jeweils auf volle zehn Euro auf- oder abgerundet wird. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, erfolgt die Wertsicherung nach dem an seine Stelle tretenden Index, ansonsten nach jedem anderen, die Veränderung wiedergebenden Index, der diesem am nächsten kommt.
- 8.6 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von GURMANN Rechtsanwälte vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu verstehen ist, weil das Ausmaß der von GURMANN Rechtsanwälte zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.7 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

- 8.8 GURMANN Rechtsanwälte ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.9 Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.10 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an GURMANN Rechtsanwälte jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat GURMANN Rechtsanwälte auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.11 Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen von GURMANN Rechtsanwälte - dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.12 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von GURMANN Rechtsanwälte.
- 8.13 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs von GURMANN Rechtsanwälte an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. GURMANN Rechtsanwälte ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung von GURMANN Rechtsanwälte

- 9.1 Die Haftung von GURMANN Rechtsanwälte für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist - einschließlich bei "schlicht" grob fahrlässigem Verhalten - auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung derzeit EUR 2.400.000,- (Euro zwei Millionen vierhunderttausend).
- 9.2 Der gemäß Punkt 9.1 der Auftragsbedingungen geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen GURMANN Rechtsanwälte wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an GURMANN Rechtsanwälte geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 9.1 der Auftragsbedingungen geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkte 9.1 und 9.2 der Auftragsbedingungen gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.4 Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche im Zusammenhang mit einem aus mehreren Handlungen entstehenden einheitlichen Schaden.
- 9.5 GURMANN Rechtsanwälte haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden. GURMANN Rechtsanwälte haftet nicht für die

Leistungen von beigezogenen Sachverständigen (wie zB Wirtschaftstreuhändern, Notaren, dritten Rechtsberatern oder technischen Sachverständigen).

- 9.6 GURMANN Rechtsanwälte haftet nur gegenüber den eigenen Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von GURMANN Rechtsanwälte in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.7 GURMANN Rechtsanwälte haftet nicht für die Kenntnis ausländischen Rechts. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedsstaaten.
- 9.8 Für telefonisch erteilte Auskünfte ist jede Haftung von GURMANN Rechtsanwälte ausgeschlossen.

10. Verjährung/Präklusion

- 10.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen GURMANN Rechtsanwälte, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies GURMANN Rechtsanwälte unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. GURMANN Rechtsanwälte ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 11.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch GURMANN Rechtsanwälte lässt den Honoraranspruch der GURMANN Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von GURMANN Rechtsanwälte anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 11.3 GURMANN Rechtsanwälte ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1 Das Mandat kann von GURMANN Rechtsanwälte oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von GURMANN Rechtsanwälte bleibt davon unberührt.
- 12.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder GURMANN Rechtsanwälte wird dieser für die Dauer von 14 Tagen insoweit noch vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von GURMANN Rechtsanwälte nicht wünscht.
- 12.3 Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder von GURMANN Rechtsanwälte gemäß Punkt 12.1 der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.

13. Herausgabepflicht

- 13.1 GURMANN Rechtsanwälte hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückstellen. GURMANN Rechtsanwälte ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

- 13.2 Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopie von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3 GURMANN Rechtsanwälte ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 13.2 der Auftragsbedingungen. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
- 14.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Kanzlei in Wien vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. GURMANN Rechtsanwälte ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Verbraucherrechte, insbesondere § 14 KSchG, bleiben davon unberührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 15.2 Erklärungen von GURMANN Rechtsanwälte an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. GURMANN Rechtsanwälte kann mit dem Mandanten aber - soweit nichts anderes vereinbart ist - in jeder geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Mandant GURMANN Rechtsanwälte zum Zwecke der Kommunikation bekannt gibt. Sendet der Mandant seinerseits E-Mails an GURMANN Rechtsanwälte von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf GURMANN Rechtsanwälte mit dem Mandanten auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können - soweit nichts anders bestimmt ist - auch mittels E-Mail abgegeben werden.
- 15.3 GURMANN Rechtsanwälte ist mangels anders lautender schriftlicher Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird. Für daraus allenfalls entstehende Schäden haftet GURMANN Rechtsanwälte nicht.
- 15.4 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass GURMANN Rechtsanwälte den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetz), als dies zur Erfüllung der GURMANN Rechtsanwälte vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von GURMANN Rechtsanwälte (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt. (Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung im Anhang).
- 15.5 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Allgemeines

- 1.1 GURMANN Rechtsanwälte verarbeitet personenbezogenen Daten aufgrund der Mandatierung, folglich aus dem bestehenden Vertragsverhältnis.
- 1.2 GURMANN Rechtsanwälte verarbeitet personenbezogenen Daten auch zum Zweck der Zusendung von Newslettern über aktuelle rechtliche Entwicklungen und zur Einladung zu diversen Events (udgl) ausschließlich mit Einwilligung, wobei die erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.
- 1.3 Kontaktdaten (wie Namen, Telefonnummer, Email-Adresse, Unternehmen und Position) verarbeitet GURMANN Rechtsanwälte auch, um das Kontaktmanagement (Client Relationship Management "CRM") zu optimieren. Selbstverständlich kann der weiteren Verarbeitung der Daten zur Optimierung des Kontaktmanagements widersprochen werden, wobei GURMANN Rechtsanwälte bei Ausübung des Widerspruchsrechts um Darlegung der Gründe ersucht. Im Falle eines begründeten Widerspruchs prüft GURMANN Rechtsanwälte die Sachlage und wird entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw anpassen oder zwingende schutzwürdige Gründe aufzeigen, die die Fortführung der Datenverarbeitung erforderlich machen.
- 1.4 Darüber hinaus verarbeitet GURMANN Rechtsanwälte personenbezogenen Daten, wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen.
- 1.5 Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung der rechtsanwaltlichen Leistungen erforderlich sind oder die GURMANN Rechtsanwälte freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist, dass die Nichtbereitstellung bzw die nicht vollständige Bereitstellung von personenbezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung der rechtsanwaltlichen Leistungen erforderlich sind, unter Umständen zur Ablehnung des Mandats führen kann.
- 1.6 Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Videoaufzeichnungen, Fotos, Stimmnahmen von Personen sowie biometrische Daten wie etwa Fingerabdrücke. Auch besondere Kategorien von Daten, wie Gesundheitsdaten oder Daten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, können mitumfasst sein.

2. Rechte der Betroffenen iZm personenbezogenen Daten

- 2.1 Betroffene iSd DSGVO haben - unter Wahrung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht - das Recht auf Auskunft über gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger, deren Speicherdauer und den Zweck der Datenverarbeitung.
- 2.2 Sollte GURMANN Rechtsanwälte personenbezogene Daten verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, können Betroffene deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen.
- 2.3 Betroffene können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. (Dies gilt nur bei unrichtigen, unvollständigen oder unrechtmäßig verarbeiteten Daten).
- 2.4 Ist unklar, ob die personenbezogenen verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, können Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen.
- 2.5 Betroffenen steht das Recht zu, Widerspruch gegen eine personenbezogene Datenverarbeitung einzulegen, sofern diese Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses des Rechtsanwalts beruht. Im Fall der Ausübung dieses Widerspruchsrechts ersucht GURMANN Rechtsanwälte um Darlegung der Gründe. Zu beachten ist, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass

nur entweder die Berichtigung bzw Vervollständigung der Daten oder deren Löschung verlangt werden kann. In bestimmten Fällen, haben Betroffene auch das Recht, die von GURMANN Rechtsanwälte verarbeiteten personenbezogenen Daten in einem von GURMANN Rechtsanwälte bestimmten, maschinenlesbaren Format zu erhalten oder GURMANN Rechtsanwälte mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen vom Betroffenen gewählten Dritten zu beauftragen, wobei einer etwaigen Datenübertragbarkeit weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen entgegenstehen dürfen.

2.6 Bei allen Anfragen in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch GURMANN Rechtsanwälte, ersucht GURMANN Rechtsanwälte um einen Beleg der Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, soweit dies GURMANN Rechtsanwälte als erforderlich erachtet.

2.7 Insoweit sich Änderungen personenbezogener Daten ergeben, ersucht GURMANN Rechtsanwälte um entsprechende Mitteilung.

Auch wenn GURMANN Rechtsanwälte bestmöglich um den Schutz und die Integrität personenbezogener Daten bemüht ist, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie personenbezogene Daten verwendet werden, nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Sind Betroffene der Ansicht, dass GURMANN Rechtsanwälte personenbezogene Daten in unzulässiger Weise verwendet, steht Betroffenen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen. GURMANN Rechtsanwälte hofft aber, dass Betroffene vorrangig GURMANN Rechtsanwälte kontaktiert und etwaige Bedenken ausgeräumt werden